

# **BETRIEBSSATZUNG**

## **für den Eigenbetrieb der Gemeinde Helgoland**

### **„Helgoland Tourismus-Service“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl Schl.-H. S. 558), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 20.09.2018 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Helgoland Tourismus-Service“ erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der „Helgoland Tourismus-Service“ ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Helgoland.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tourismus in dem Gebiet der Gemeinde Helgoland.  
Der Betrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

#### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Helgoland Tourismus-Service“

#### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 400.000,00 Euro.

#### **§ 4**

#### **Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt. Die Bezeichnung lautet Tourismusdirektorin oder Tourismusdirektor.
- (2) Der Bürgermeister überträgt die ihm nach der Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse des Dienstvorgesetzten der Werkleitung.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird von der Gemeindevertretung eingestellt und entlassen.
- (4) Die Stellvertretung im Verhinderungsfall regelt sich über den zu erstellenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses als „Tourismusdirektor und Werkleiter“. Der Vertreter unterzeichnet entsprechend „In Vertretung“, alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen „Im Auftrage“.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden sollen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Tourismusausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat hierbei die Anforderungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Weiterhin gehören hierzu insbesondere auch die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu halten.
- (4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (5) Die Werkleitung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des von der Gemeindevertretung beschlossenen Berichtswesens vierteljährlich Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes und wichtige Angelegenheiten abzugeben. Darüberhinaus hat die Werkleitung die Pflicht zur unverzüglichen Berichterstattung bei besonderen Vorkommnissen.
- (6) Die Werkleitung hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie der Jahresrechnung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Die Werkleitung entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Helgoland, wobei an die Stelle des Bürgermeisters die Werkleitung tritt.
- (8) Personalentscheidungen trifft die Werkleitung nach § 11 dieser Betriebssatzung.

## **§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister nimmt für den Eigenbetrieb die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie dieser Betriebssatzung dem Bürgermeister vorbehaltenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluß von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

## **§ 8 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO bzw. § 5 EigVO zuständig ist.

## **§ 9 Werksausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Bereich des Eigenbetriebes einen Tourismusausschuss nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Tourismusausschusses teilzunehmen.
- (3) Der Tourismusausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

## **§ 10 Aufgaben des Tourismusausschusses**

- (1) Der Tourismusausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO bzw. § 5 EigVO zuständig ist, vor.
- (2) Der Tourismusausschuss entscheidet:
  - a) Im Rahmen der Vergabeordnung über Auftragsvergaben, wenn vorher eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung nach der VOL vorausgegangen ist, sowie freihändige Vergabe im Rahmen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung im Werte von über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.
  - b) Über die Vergabe von Pachtobjekten, sofern die Summe des Pachtzinses für die Zeit der Verpachtung den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt.
  - c) Über die Kreditaufnahme im Einzelfall, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt.
  - d) Über die Investition im Einzelfall, die den Betrag von 100.000,00 Euro übersteigt.
  - e) Über die Veräußerung von Vermögen im Einzelfall, die den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt.
  - f) Über eine vertragliche Verpflichtung, insbesondere Vergaben, Beratungen, Architekten im Einzelfall, die den Betrag von 100.000,00 Euro übersteigt.
  - g) Über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen im Einzelfall, die den Betrag von 30.000,00 Euro übersteigt
  - h) Über Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall, die den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt.
  - i) Über untypische Geschäfte (Schenkungen, Spenden über 500,00 Euro etc.)
  - j) Über die Aufnahme neuer Geschäftsbereiche
  - k) Über die Feststellung des Jahresbudgets

## **§ 11 Personalwirtschaft**

Die Werkleitung trifft alle übrigen Personalentscheidungen unter Berücksichtigung der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes.

## **§ 12 Organisation des Eigenbetriebes**

- (1) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung für die Werkleitung durch Dienstanweisung.
- (2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Gemeinde Helgoland vom 25.08.1998, letztmalig geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.03.2013 außer Kraft.

Helgoland, den 15.10.2018

Jörg Singer  
Bürgermeister

Aushängetag: 16.10.2018  
Abnahmetag: 30.10.2018